

GESETZGEBUNG

Bürokratieentlastungsgesetz

Stellungnahme des Bundesrats vom 8.5.2015

Das Bundeskabinett beschloss am 25.3.2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz) und brachte diesen in das Gesetzgebungsverfahren ein.

Der Gesetzentwurf enthält u. a. folgende Maßnahmen, die nachfolgend erläutert werden:

- Anhebung der Grenzbeträge für handelsrechtliche und steuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (§ 241a Satz HGB-E, § 141 Abs. 1 Satz 1 AO-E)
- zweijährige Gültigkeit des für den Lohnsteuerabzug von Ehegatten/Lebenspartner nach dem Faktorverfahren ermittelten Faktors (§ 39f Abs. 1 Sätze 9 ff EStG-E)
- Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte (§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG-E)
- einmalige Hinweispflicht des Kirchensteuerabzugsverpflichteten über den Abruf der Religionsmerkmale (§ 51a Abs. 2c Nr. 3 Satz 9 EStG-E)
- Anhebung bzw. Einführung von Schwellenwerten bei verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen
- Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinbetragsgrenze (§ 33 Satz 1 UStDV-E).

Der Bundesrat nahm am 8.5.2015 Stellung und fordert die Modifizierung und Erweiterung des Gesetzentwurfs um weitere Maßnahmen, auf die nachfolgend ebenso näher eingegangen wird.

Hinweis: Der Bundestag wird voraussichtlich am 19.6.2015 über den Gesetzentwurf beschließen. Am 10.7.2015 wird der Bundesrat darüber zu entscheiden haben, ob er dem Gesetz seine Zustimmung erteilt.

1. Anhebung der Grenzbeträge für handelsrechtliche und steuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

Die Schwellenwerte, bis zu denen Einzelkaufleute von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht befreit werden, sollen jeweils um 20 % erhöht werden und somit bei den Umsatzerlösen statt bisher 500.000 Euro künftig 600.000 Euro und beim Jahresüberschuss statt bisher 50.000 Euro künftig 60.000 Euro betragen (§ 241a Satz 1 HGB-E). Damit würde gemäß § 242 Abs. 4 HGB für Einzelkaufleute,

die diese erhöhten Schwellenwerte an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten, auch die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses entfallen.

Hinweis: Die neuen Schwellenwerte sollen erstmals auf das nach dem 31.12.2015 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden sein (Änderung des EGHGB-E).

Parallel dazu sollen die Schwellenwerte der steuerlichen Buchführungspflicht ebenso angehoben werden und somit bei den Umsatzerlösen 600.000 Euro (statt bisher 500.000 Euro) und beim Gewinn 60.000 Euro (statt bisher 50.000 Euro) betragen (§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 AO-E).

Hinweis: Die neuen Schwellenwerte sollen für Gewinne der Wirtschaftsjahre bzw. für Umsätze der Kalenderjahre gelten, die nach dem 31.12.2015 beginnen. Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht soll nicht ergehen, wenn zwar in Kalenderjahren bis 2015 die bisherigen, in 2015 aber nicht die künftigen Schwellenwerte überschritten werden (Art. 97 § 19 Abs. 3, 4, 8 und 9 EGAO-E).

2. Zweijährige Gültigkeit des für den Lohnsteuerabzug von Ehegatten/Lebenspartner nach dem Faktorverfahren ermittelten Faktors

Ehegatten oder Lebenspartner können die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor (Faktorverfahren) wählen, um eine möglichst genaue Berücksichtigung steuerentlastender Vorschriften, wie z. B. die Wirkung des Splittingverfahrens, beim jeweiligen Lohnsteuerabzug zu erreichen.

Das Faktorverfahren soll punktuell modifiziert werden. Insbesondere ist vorgesehen, dass ein auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten bzw. Lebenspartner durch das Finanzamt gebildeter Faktor - parallel wie Abzugs- und Hinzurechnungsbeträge nach § 39a EStG - für zwei Kalenderjahre gelten soll (§ 39f Abs. 1 Satz 9 EStG-E).

Hinweis: Die Änderungen sollen erstmals in dem Veranlagungszeitraum anzuwenden sein, die dem Veranlagungszeitraum folgen, in dem die erforderlichen Programmierarbeiten abgeschlossen worden sind. Das BMF soll ermächtigt werden, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben die erstmalige Anwendung der Änderungen mitzuteilen (§ 52 Abs. 37a EStG-E).

3. Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte

Bei Arbeitnehmern, die nicht länger als 18 zusammenhängende Arbeitstage beschäftigt werden, deren Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich ist und deren Arbeitslohn derzeit pro Arbeitstag durchschnittlich 62 Euro nicht übersteigt (kurzfristige Beschäftigung), kann die Lohnsteuer pauschal mit 25 % erhoben werden.

Als Folge der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns soll die tägliche Verdienstgrenze auf 68 Euro (8,50 Euro bei acht Arbeitsstunden) angehoben werden (§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG-E).

Hinweis: Die Regelung soll bereits im Veranlagungszeitraum 2015 gelten (Art. 2 Bürokratieentlastungsgesetz-E i. V. m. § 52 Abs. 1 EStG).

4. Einmalige Hinweispflicht des Kirchensteuerabzugsverpflichteten über den Abruf der Religionsmerkmale

Kirchensteuerabzugsverpflichtete (u. a. Kreditinstitute, Kapitalgesellschaften) müssen nach derzeitiger Regelung ihre Kunden bzw. Anteilseigner jährlich darüber informieren, dass ein Abruf des Religionsmerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern erfolgt und dass ihnen ein Widerspruchsrecht zusteht.

Diese jährliche Informationspflicht soll durch einen während des Bestehens der Geschäftsbeziehung einmaligen, individuell an den jeweiligen Adressaten gerichteten Hinweis ersetzt werden (§ 51a Abs. 2c Nr. 3 Satz 9 EStG-E).

Der Bundesrat forderte in seiner Stellungnahme am 8.5.2015 hierzu, dass zudem der Zeitpunkt der einmaligen Informationspflicht geregelt werden soll. So soll die Verpflichtung bei Begründung der Geschäftsbeziehung bestehen und zugleich ein Hinweis in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kirchensteuerabzugsverpflichteten aufgenommen werden.

***Hinweis:** Die Regelung soll bereits im Veranlagungszeitraum 2015 gelten (Art. 2 Bürokratieentlastungsgesetz-E i. V. m. § 52 Abs. 1 EStG).*

5. Anhebung bzw. Einführung von Schwellenwerten bei verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen

Existenzgründer sollen durch die Einführung von Schwellenwerten von den Auskunftspflichten nach diversen Wirtschaftsstatistikgesetzen entlastet werden. So ist die Einführung eines Jahresumsatzschwellenwerts von 800.000 Euro bei Meldungen zur Umweltstatistik und zur Kostenstrukturstatistik vorgesehen. Bei Meldungen zur Dienstleistungsstatistik, zur Statistik für das Produzierende Gewerbe, zur Handelsstatistik, zur Beherbergungsstatistik und zur Verdienststatistik ist jeweils die Anhebung des bisherigen Jahresumsatzschwellenwerts von 500.000 Euro auf 800.000 Euro geplant.

Schließlich sollen die Anmeldeschwellen für Unternehmen für die Bereitstellung von Informationen zur Intrahandelsstatistik von 500.000 Euro auf 800.000 Euro für den Wareneingang angehoben werden.

***Hinweis:** Die Änderungen sollen zum 1.1.2016 in Kraft treten (Art. 17 Abs. 1 Bürokratieentlastungsgesetz-E).*

6. Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinbetragsgrenze

Um den Preissteigerungen der letzten Jahre Rechnung zu tragen, fordert der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 8.5.2015 die Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinbetragsgrenze von derzeit 150 Euro auf 300 Euro. So bräuchte eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 300 Euro nicht übersteigt, künftig nur noch

- den vollständigen Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und das Entgelt sowie
- den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe samt dem anzuwendenden Steuersatz zu beinhalten (§ 33 Satz 1 UStDV-E).

***Hinweis:** Es bleibt abzuwarten, ob diese Regelung Eingang in das Gesetzgebungsverfahren findet. Die Änderung würde dann zum 1.1.2016 in Kraft treten (Art. 17 Abs. 1 Bürokratieentlastungsgesetz-E).*

Stuttgart, 11.5.2015

Dr. Ulrike Höreth, Brigitte Stelzer
Ebner Stolz
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
www.ebnerstolz.de

Die vorliegenden Ausführungen sind nicht geeignet, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen, und ersetzen nicht die kompetente Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.